

# Schweizerisches Bundesblatt.

62. Jahrgang. IV. № 39 28. September 1910..

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

79

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Genehmigung des zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen und der Direktionskommission der Bodensee-Toggenburgbahn abgeschlossenen Betriebsvertrages.

(Vom 20. September 1910.)

Tit.

Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen hat mit Zuschrift vom 9. August 1910 an das Eisenbahndepartement den von ihr unterm 21. Juni mit der Direktionskommission der Bodensee-Toggenburgbahn abgeschlossenen und vom Verwaltungsrate der Bundesbahnen in seiner Sitzung vom 29. Juli abhinratifizierten Betriebsvertrag zur Genehmigung unterbreitet. Dabei bemerkt die Generaldirektion, sie sei auch in diesem Falle von der Ansicht ausgegangen, dass die Bundesbahnen zum Betriebe anderer Bahnen Hand bieten sollen, wenn es von den betreffenden Unternehmungen gewünscht werde. Im übrigen wird auf die Angaben des Berichtes an den Verwaltungsrat der S. B. B. vom 1./18. Juli 1910 verwiesen.

Der vorliegende Betriebsvertrag ist, wie im Bericht an den Verwaltungsrat ausgeführt wird, das Ergebnis einlässlicher Ver-

handlungen zwischen den Interessenten, die erst beginnen konnten, als ein Konkurrenzvertrag über den in Frage kommenden Verkehr abgeschlossen worden war.

Zu den Einzelheiten des Vertrages übergehend, bemerken wir zunächst, dass in Art. 2 die von den Bundesbahnen übernommenen Verpflichtungen angeführt sind. Dieselben umfassen den Dienst auf den verschiedenen Gemeinschaftsstationen, sowie auf den Strecken St. Fiden-St. Gallen und Lichtensteig-Wattwil, den übrigen Bahnerhaltungs- und Bahnbewachungsdienst, den gesamten Stations- und Zugsdienst, den Fahrdienst, den Unterhalt des Rollmaterials, die Kontrollierung und Buchung der Einnahmen und Ausgaben, die Ausarbeitung der Tarife, das Reklamationswesen und die Aufstellung der Fahrpläne.

Nach Massgabe des letzten Absatzes des gleichen Art. 2 besorgt die Gesellschaft der Bodensee-Toggenburgbahn selbst die Bezahlung der öffentlichen Abgaben, die Bildung und Verwaltung des Erneuerungsfonds und ihre Finanzverwaltung (Aktien- und Obligationendienst).

In Art. 3 ist bei Neu- und Ergänzungsbauten, für deren Ausführung die Bundesbahnen zu sorgen haben, ein Zuschlag von 5 % für Verwaltungskosten vorgesehen.

Im dritten Absatz des Art. 6 wird ein Spezialübereinkommen über die gegenseitig zu leistende Entschädigung vorgesehen, für den Fall, dass sich der regelmässige Übergang von Lokomotiven der Bodensee-Toggenburgbahn auf die Linien der Bundesbahnen und umgekehrt als zweckmässig erweisen sollte. In bezug auf diese Bestimmung bemerkt die Generaldirektion in dem eingangs erwähnten Bericht an den Verwaltungsrat, dass die Verwaltung der Bodensee-Toggenburgbahn im Laufe der Unterhandlungen mit den Bundesbahnen wiederholt einen durchgehenden, ununterbrochenen Betrieb St. Gallen-Wattwil-Uznach-Rapperswil gefordert habe. Der regelmässige Durchgang von Lokomotiven, Personenzugskompositionen und Personal von St. Gallen nach Uznach-Rapperswil und nach Romanshorn-Konstanz-Schaffhausen habe jedoch von der Bundesbahnverwaltung nicht zugesichert werden können, da in allen Fällen die besondern Verhältnisse und die Bedürfnisse des Verkehrs den Ausschlag geben müssten. Für den Übergang der Lokomotiven falle z. B. die Grösse des zu bewältigenden Verkehrs und der Einfluss der Steigungsverhältnisse auf den Traktionsdienst, sowie der in Frage stehende Lokomotivtypus in Betracht. Beim Personaldurchgang müsse man

mit den dienstlichen Anforderungen und der rationellen Gestaltung der Diensterteilungen rechnen. In bezug auf den Fahrplan selbst seien auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der eigenen Anschlusslinien der Bundesbahnen in Betracht zu ziehen.

Die Anstellung und Entlassung des gesamten Personals für den Betriebsdienst ist gemäss Art. 8 Sache der Betriebsverwaltung.

In Art. 9 wird die Abgabe von Freifahrtscheinen für die Linie der Bodensee-Toggenburgbahn normiert.

Gemäss Art. 10 soll für die Betriebseinnahmen und -ausgaben eine vom Rechnungswesen der Bundesbahnen getrennt zu führende Spezialrechnung angelegt werden. Für die den Betrag von jährlich Fr. 500,000 übersteigenden Betriebsausgaben wird der Beitrag zu den Verwaltungskosten von 5 % auf 4 % heruntersetzt, da bei dieser Höhe der Vergütungen die Leistungen der Bundesbahnen Deckung finden.

Der Vertrag tritt nach Art. 12 auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung in Kraft und ist auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Von da an bleibt der Vertrag jeweilen für ein weiteres Jahr in Kraft, wenn er nicht von einem der beiden Kontrahenten spätestens am 31. Dezember auf Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt wird. Entschliesst sich aber die Bodensee-Toggenburgbahn zum Selbstbetrieb, so kann sie, unter Einhaltung der einjährigen Kündigungsfrist, auf den 31. Dezember jeden Jahres vom Vertrage zurücktreten. Diese letztere Bestimmung ist in den Vertrag aufgenommen worden, um der Bahneigentümerin in bezug auf den Übergang zum Selbstbetrieb ihre Handlungsfreiheit möglichst zu wahren. Die Generaldirektion ist nämlich durch die Prüfung der Angelegenheit zur Ansicht gelangt, dass die Ausdehnung und die übrigen Verhältnisse der neuen Unternehmung den Selbstbetrieb, und zwar im eigenen finanziellen Interesse der Bodensee-Toggenburgbahn, rechtfertigen würden. Da sich die Bahngesellschaft gleichwohl nicht für den Selbstbetrieb, wenigstens im Anfang nicht, entscheiden konnte, ist für den Fall, dass sie mit der Zeit anderer Meinung werden sollte, der Rücktritt vom Vertrage auf möglichst kurzen Termin vorgesehen worden.

Nach der Bestimmung in Art. 13 sollen Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages vom Bundesgerichte beurteilt werden, sofern der Streitgegenstand den Betrag von Fr. 30,000 übersteigt.

Art. 14 endlich bestimmt den Beitrag, den die Bundesbahnen an die Pensions- und Hilfskasse der Bodensee-Toggenburgbahn zu leisten haben, für den Fall, dass beim Übergang zum Selbstbetrieb Personal der S. B. B. in den Dienst der Bahneigentümerin übertreten sollte. Die Vorschrift dieses Artikels entspricht der seinerzeit von der Bundesbahnverwaltung mit der Eisenbahngesellschaft Martigny-Châtelard bei analogen Verhältnissen getroffenen Vereinbarung.

Von den Regierungen der Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell A.-R. werden, in ihren Vernehmlassungen vom 19. beziehungsweise 20. und 29. August 1910 keine Einwendungen gegen den Vertrag erhoben.

Die Vorlage gibt auch uns zu keinen Bemerkungen Anlass. In den Genehmigungsbeschluss wird wie üblich der Vorbehalt aufgenommen werden müssen, dass für die Erfüllung der gesetzlichen und konzessionsmässigen Pflichten ausser der betriebführenden Verwaltung auch die Bahneigentümerin haftet.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme empfehlen, benützen wir auch diesen Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. September 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Comtesse.**

Der I. Vizekanzler:

**David.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

Genehmigung des zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen und der Direktionskommission der Bodensee-Toggenburgbahn abgeschlossenen Betriebsvertrages.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen, vom 9. August 1910;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 20. September 1910,

beschliesst:

1. Der unterm 18./21. Juni 1910 zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen und der Direktionskommission der Bodensee-Toggenburgbahn abgeschlossene Betriebsvertrag wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass für die Erfüllung der von den schweizerischen Bundesbahnen übernommenen gesetzlichen und konzessionsmässigen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Dezember 1872, auch die Bahneigentümerin haftet.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der am 15. November 1910 in Kraft tritt, beauftragt.

---



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Genehmigung des  
zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen und der  
Direktionskommission der Bodensee-Toggenburgbahn abgeschlossenen Betriebsvertrages.  
(Vom 20. Septemb...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	79
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1910
Date	
Data	
Seite	623-627
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 909

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.